

KULTUREXPERTEN

PROF. DR. OLIVER SCHEYTT, DR. JULIA ACKERSCHOTT

ANALYSE

ZUR WAHL DER RECHTSFORM FÜR DIE KÜNFTIGE TRÄGERSCHAFT DES GUTENBERG-MUSEUMS MAINZ

29.01.2020

Stadt Mainz

Überblick

- **Ausgangslage**
- **Mögliche Rechtsformen**
- **Charakterisierung Regiebetrieb, gGmbH, Stiftung**
- **Kriterien für die Rechtsformwahl**
- **Schlussfolgerung**

Ausgangslage und Optionen

- **Derzeit steht das Gutenberg-Museum in alleiniger Trägerschaft der Stadt Mainz und ist ein Amt der Stadt (Regiebetrieb).**
- **Ein Rechtsformwechsel ermöglicht eine neue Konstellation der Trägerschaft und Beteiligung.**
- **Ziel ist es, das Land in die Trägerschaft mit einzubinden, um damit eine kontinuierliche Förderung sicherzustellen und ggf. weitere Drittmittel zu generieren.**

Mögliche Rechtsformen einer neuen Trägerschaft

Es stehen grundsätzlich folgende fünf Rechtsformen zur Verfügung, die eine Einbeziehung des Landes ermöglichen:

- eingetragener Verein (e.V.)**
- GmbH/gGmbH**
- Stiftung öffentlichen Rechts/Stiftung privaten Rechts**

Eigenständige Rechtspersönlichkeit

Mit Gründung jeder dieser Rechtsformen würde eine eigenständige Rechtspersönlichkeit mit eigenen Rechten und Pflichten entstehen.

Folgen:

- Die Finanzierung erfolgt nach den Regeln des Zuwendungsrechts.**
- Daher besteht weiterhin eine Bindung an öffentlich-rechtliche Regelungen (z.B. Vergaberecht, mglw. auch Tarifrecht).**
- Die neue Organisation wird gleichwohl in ihren Entscheidungen und Gremien selbstständiger, da sie nicht mehr in die Stadtverwaltung eingebunden ist.**

Ausschluss möglicher Rechtsformen

Der eingetragene Verein (e.V.), die GmbH und die Stiftung öffentlichen Rechts können als mögliche Rechtsformen grundsätzlich ausgeschlossen werden, denn

- der Verein (e.V.) ist eine typische Rechtsform für die Trägerschaft einer Kultureinrichtung, die durch bürgerliches Engagement geprägt ist.
- die (nicht gemeinnützige) GmbH entspricht nicht dem Hauptzweck des Museums (Gemeinnützigkeit).
- die Stiftung öffentlichen Rechts bedarf zur Errichtung grundsätzlich eines staatl. Hoheitsakts, d.h. es bedarf eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung, die bei dieser kommunal basierten Konstellation nicht zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich geeignete Rechtsformen

Damit bleiben die Rechtsformen:

- **Amt/Regiebetrieb - (mglw. mit Optimierung)**
- **gGmbH**
- **Stiftung privaten Rechts**

Alle drei Rechtsformen erfüllen das Kriterium der Gemeinnützigkeit.

Gemeinnützigkeit

- **Die Gemeinnützigkeit ist im Hinblick auf die Frage der Besteuerung relevant.**
- **§ 52 Abs. 1 Abgabenordnung regelt Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinn.**
- **Als gemeinnützige Zwecke gelten u.a. die Förderung**
 - **der Wissenschaft und Forschung**
 - **von Bildung und Erziehung**
 - **von Kunst und Kultur**
 - **des Sports**
 - **die Katastrophen- und humanitäre Hilfe**

Gemeinnützigkeit

Es ist eine Abgrenzung von ideellem und wirtschaftlichem Geschäftsbereich erforderlich.

- Der wirtschaftliche Bereich bildet den Teil ab, der Gewinne und Verluste erzielen kann (z.B. Einnahmen aus Vermietung).**
- Der ideelle Bereich ist von wirtschaftlichen Aspekten ausgenommen und genießt steuerliche Vorteile.**

Optimierter Regiebetrieb (Verbesserung status quo)

- Der optimierte Regiebetrieb ist im rechtlichen Sinne keine eigene Rechtsform.
- Es handelt sich um ein Amt mit eigenem Wirtschaftsplan, bei dem das betriebliche Rechnungswesen eingeführt wurde.
- Der optimierte Regiebetrieb kann teilweise von den übrigen Ämtern abgetrennt werden, wodurch eine den Bedürfnissen einer kulturellen Einrichtung (hier: Gutenberg-Museum) angepasste Organisation verwirklicht werden kann.

Optimierter Regiebetrieb - Perspektiven

- **Ein Betriebskonzept ist zu erarbeiten.**
- **Ein Markenprozess ist angestoßen; erste Ergebnisse werden im Frühjahr 2020 (Homepage) vorliegen.**
- **In jedem Fall bedarf es eines personellen Aufwuchses. Zudem sollte analysiert werden, in welcher Phase es spezifischen zusätzlichen Personalbedarf gibt.**
- **Eine Aktualisierung von Aufgaben- und Stellenbeschreibungen (inkl. Fixierung von Verantwortlichkeiten, Befugnissen und Kompetenzen) ist erforderlich.**

gGmbH

- **Die gGmbH zählt zu den privatrechtlichen Rechtsformen des Handelsrechts.**
- **Sie ist eine rechtsfähige Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Stammeinlagen zerlegte Stammkapital beteiligt sind.**
- **Die Gründung erfolgt aufgrund eines notariell beurkundeten Gesellschaftervertrages.**
- **Die gGmbH ist aufgrund der Gemeinnützigkeit eine Sonderform der GmbH.**

Organe der gGmbH

- **Geschäftsführung**
- **Gesellschafter**
- **Gesellschafterversammlung**
- **Optional: Aufsichtsrat**

Stiftung privaten Rechts

- Die Stiftung privaten Rechts ist eine rechtlich verselbstständigte Vermögensmasse.
- Die Stiftung verfolgt einen Zweck, der überwiegend am Gemeinwohl orientiert ist.
- Die Gründung der Stiftung erfolgt im Zuge eines privaten Rechtsgeschäfts (gem. § 81 BGB: einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung in Schriftform), anschließend bedarf es der Genehmigung des Stiftungsgeschäfts durch das Land (i.d.R. Formsache).

Organe der Stiftung

- **Vorstand**
- **Geschäftsführung**
- **Optional: Stiftungsrat/Beirat/Kuratorium
(Kontrollinstanz)**

Kriterien der Rechtsformwahl

Vergleich der drei geeigneten Rechtsformen unter den Gesichtspunkten:

- **Eigenständigkeit und Flexibilität**
- **Zuwendungen (Stadt und Land)/Beteiligung des Landes**
- **Bilanz/Vermögenswerte**
- **Image**
- **Fundraising/Drittmittelakquise**

Eigenständigkeit und Flexibilität

Die gGmbH und Stiftung privaten Rechts verfügen über eine stärker ausgestaltete Unabhängigkeit als das Amt/der Regiebetrieb. Beide Rechtsformen

- operieren unabhängig von den zeitlichen Abläufen der Stadtverwaltung.
- haben einen eigenen Stellenplan und können eigenständig und flexibel die Gewinnung und Anstellung von Personal angehen.
- ermöglichen, dass weitere Zuwendungsgeber unmittelbar an der Willensbildung beteiligt werden.

Stiftung und gGmbH gewähren wesentlich größere Entscheidungsspielräume als der Regiebetrieb.

Zuwendungen (Stadt und Land)/Beteiligung des Landes

Optimierter Regiebetrieb

Die derzeitige Situation bleibt erhalten: Das Museum ist insgesamt an die (finanziellen und personellen) Entscheidungen der Stadt Mainz gebunden. Das Land würde seine Zuwendung an die Stadt in den städtischen Haushalt leisten und wäre folglich nicht unmittelbar an der Willensbildung und Mittelverwendung beteiligt.

Daher erscheint diese Rechtsform weniger gut geeignet, um eine Landesbeteiligung zu erzielen.

Zuwendungen (Stadt und Land)/Beteiligung des Landes

gGmbH und Stiftung privaten Rechts

Stadt und Land gewähren Zuwendungen für den Betrieb des Museums (gGmbH: Stadt und Land = Gesellschafter; Stiftung: Stadt und Land = Zuwendungsgeber).

Es wäre eine wesentlich stärkere unmittelbare Beteiligung und Mitgestaltung als beim Regiebetrieb gegeben. Denn über ihre Vertreter in den Gremien entscheiden Stadt und Land über

- Mittelverwendung
- Stellenplan und Personalauswahl
- Gesamtentwicklung

Bilanz/Vermögenswerte

Optimierter Regiebetrieb

Die Vermögenswerte bleiben beim jetzigen Träger (Stadt Mainz).

gGmbH

Die Vermögenswerte müssen als Anlagevermögen in der Bilanz dargestellt werden. Dies ist insbesondere bei Sammlungsobjekten problematisch.

Hintergrund: Die gGmbH ist eine Rechtsform des Handelsrechtes, die letztlich mit den Aufgaben eines Museums (Sammeln, Bewahren, Präsentieren etc.) weniger kompatibel ist.

Stiftung privaten Rechts

Die Sammlung wird auf unbefristete Zeit als Stiftungskapital bilanziert.

Folgerung: ***Die Stiftung ist die typische Rechtsform für die Übernahme höherer Vermögenswerte.***

Image

- Der optimierte Regiebetrieb führt zu keiner Änderung des Images.
- Die gGmbH führt (trotz der Gemeinnützigkeit) zu einer wirtschaftlich orientierten Assoziationskette.
- Stiftung steht für
 - ewig
 - seriös
 - nicht kommerziell
 - vertrauensstiftend

Somit hat die Rechtsform der Stiftung positive Effekte für das Image und damit die Markenbildung des Museums.

Fundraising/Drittmittelakquise

Optimierter Regiebetrieb

Das Museum wird im städtischen Haushalt etatisiert. Durch Fundraising/Drittmittel erzielte Aufwüchse schlagen sich (zunächst nur) im städtischen Haushalt nieder.

gGmbH

Es entsteht der Anreiz, Fundraising/Drittmittelakquise aktiver zu betreiben, da die entsprechenden Einnahmen zu einem unmittelbaren Aufwuchs führen.

Stiftung privaten Rechts

Es entsteht der Anreiz, Fundraising/Drittmittelakquise aktiver zu betreiben, da die entsprechenden Einnahmen zu einem unmittelbaren Aufwuchs führen.

Die Stiftungs-Rechtsform hat für das Fundraising eine stärkere Imagewirkung als die gGmbH-Rechtsform.

Vorschlag/Empfehlung für die künftige Rechtsform

Beim Vergleich der drei Rechtsformen zeigt sich, dass die

Stiftung privaten Rechts

die Prüfkriterien am besten erfüllt.

Die Stiftung müsste als sog. „Zuwendungsstiftung“ ausgestaltet werden.

Zuwendungsstiftung

- **Bei der Zuwendungsstiftung handelt es sich um eine Stiftung, die nicht über ein ausreichend großes Stiftungsvermögen verfügt, um die für den Zuschussbedarf der von ihr getragenen Kultureinrichtung erforderlichen laufenden Mittel zu erwirtschaften.**
- **Um den Zuschussbedarf zu decken, erhält sie von Kommune und Land dauerhaft Zuwendungen, die in einem Zuwendungsvertrag geregelt sind.**
- **Der Zuwendungsvertrag schafft eine größere Sicherheit bei der Finanzierung, denn die Stiftung ist nicht ans kommunale Haushaltsrecht gebunden.**
- **Der Zuwendungsvertrag sollte in jedem Fall mit Blick auf Tarif- und Kostensteigerungen dynamisiert werden, da sonst ein erheblicher Nachteil gegenüber dem Regiebetrieb entstehen könnte.**

Kulturstiftungen und Beteiligung des Landes RLP

- **Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur**
- **Künstlerhaus Schloss Balmoral (der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur)**
- **Künstlerhaus Edenkoben (der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur)**
- **Landesstiftung Arp-Museum Bahnhof Rolandseck**
- **Landesstiftung Villa Musica**
- **Stiftung Hambacher Schloss**
- **Stiftung Sayner Hütte**
- **Staatstheater Mainz GmbH**

aus: <https://mwwk.rlp.de/de/themen/kultur/kulturstiftungen-und-beteiligungen-des-landes>